

Schulgemeinde

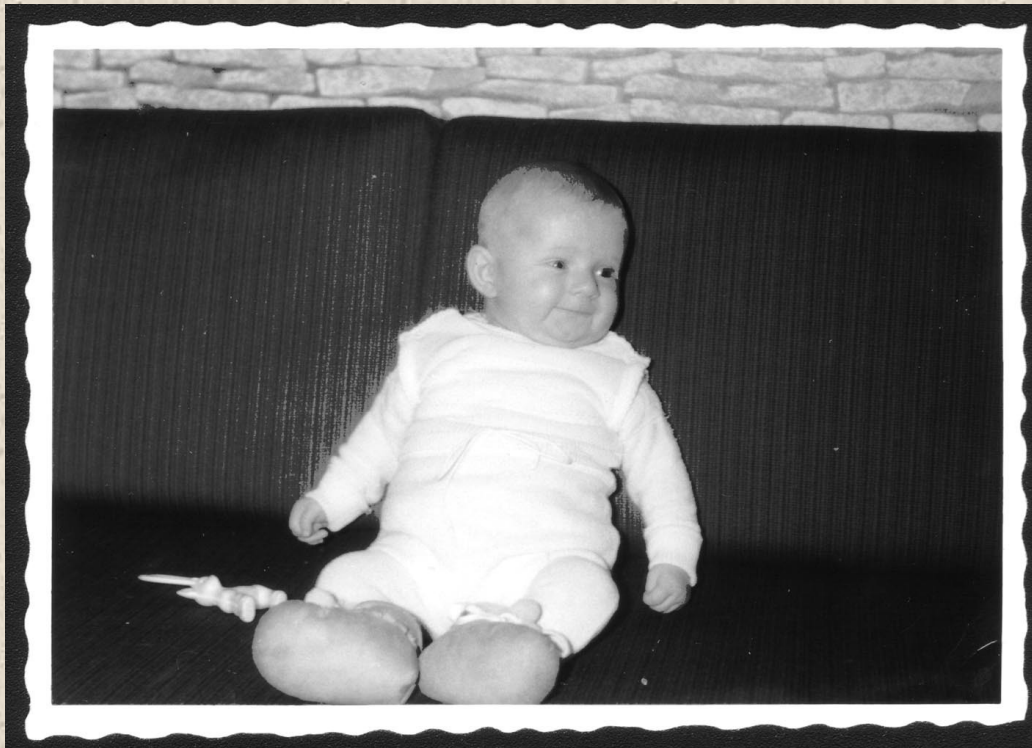
Wir sitzen alle im gleichen Zug ?!



Überblick

- zu meiner Person
- Ausbildung zum FlatF
- Tätigkeiten von FlatF
- Dinge die mich ärgern
- Besoldung in Hessen und die Folgen
- Aktivitäten in Hessen
- Resümee

Zu meiner Person



Christine Nagel

16.11.1963

in Mainz

FlatF – Ausbildungsvoraussetzung

○ Ausbildungsvoraussetzung von Flat F

Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung sind:

- der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
- eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
- in allen beruflichen Fachrichtungen (außer "Wirtschaft und Verwaltung")
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation
- bzw.
- in der beruflichen Fachrichtung "Wirtschaft und Verwaltung"
 - a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder
 - b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation,
- ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung.*

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im **Bedarfsfall** die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

FlatF - Ausbildung - Wie sieht das praktisch aus ?

○ Ausbildung zum FlatF

Fachlehrerausbildung für arbeitstechnische Fächer



Einsatzbereich und Ausbildungsweg

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer werden in der Regel im arbeitstechnischen Unterricht an beruflichen Schulen eingesetzt. Zum Erwerb der Qualifikation "Fachlehrer und Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer" ist ein 21 Monate dauernder Vorbereitungsdienst zu durchlaufen.

- **Gemeinsame Ausbildung in den gleichen Veranstaltungen (Modulen) von Studienreferendaren und FLat.F. (Beamte auf Widerruf)**
- **Modular (Berufsfeld gemeinsam – Unterrichtsfach getrennt)**

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

vom 04. November 2011

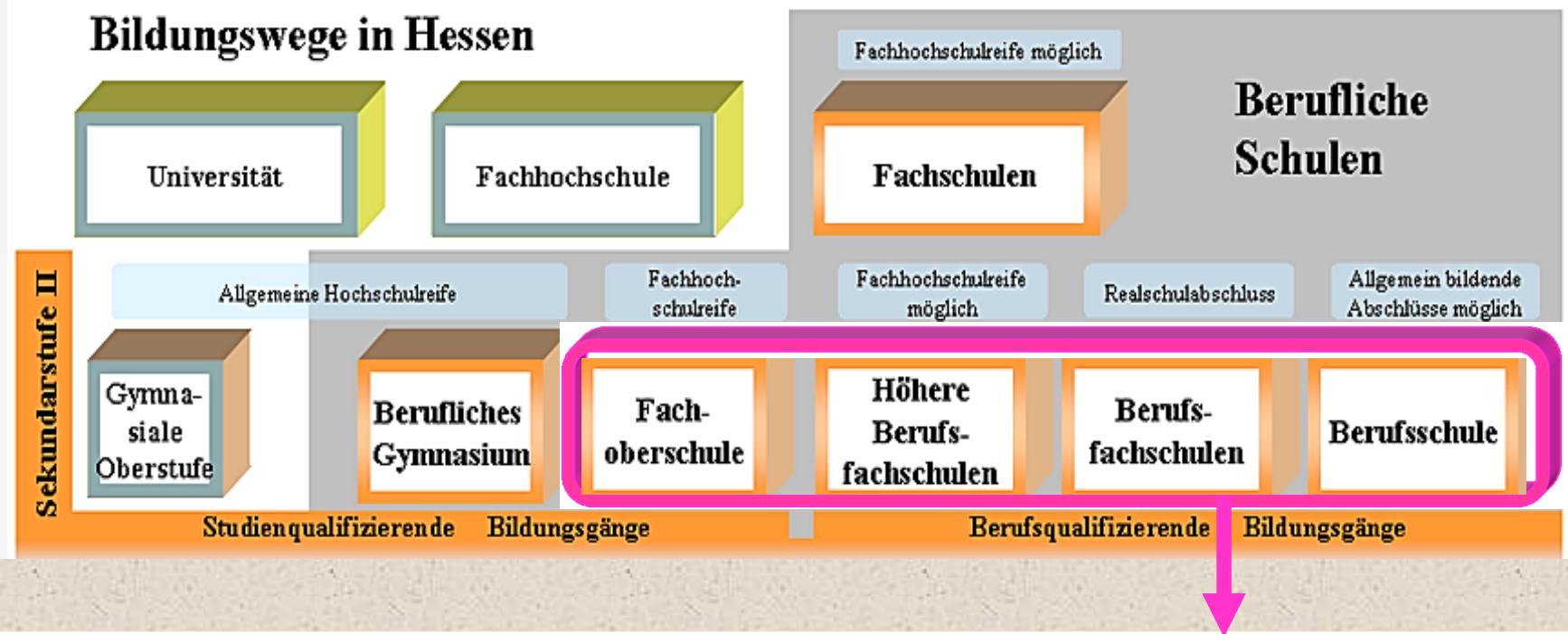
Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	Allgemeines	§§ 1 bis 3
ZWEITER TEIL	Lehrkräfte	§§ 4 bis 13
DRITTER TEIL	Schulleitung	§14
VIERTER TEIL	Schulleiterin und Schulleiter	§§ 15 bis 24
FÜNFTER TEIL	Stellvertretende Schulleiterin und Stellvertretender Schulleiter	§§ 25 bis 26
SECHSTER TEIL	Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 27
SIEBTER TEIL	Schlussvorschriften	§§ 28 bis 29

FlatF – Einsatzgebiete in der Berufsschule

http://dms.bildung.hessen.de/schule/berufliche_bildung/bildungswege/Struktur_des_beruflichen_Schulwesens.html

Struktur des beruflichen Schulwesens in Hessen (Grafik)



Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, wie BVJ, PuSch B früher EIBE, PuSch A in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Mittelstufenschule in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

FlatF – Einsatzgebiete in der Berufsschule

Auszug aus einer Umfrage

von Dieter Staudt / 3. Mai 2014

Ergebnis

84 KollegInnen aus 22 beruflichen Schulen

13,0 %	=	100 %	Fachpraxisunterricht
28,6 %	=	75 – 99 %	Fachpraxisunterricht
21,5 %	=	50 -75 %	Fachpraxisunterricht
36,9 %	=	unter 50 %	Fachpraxisunterricht

↳ Tendenz abnehmend „*rein praktischer Bereich*“

Meine typischen Tätigkeiten

- **Lernfeldunterricht** vorwiegend in den Schulformen BS / BFS
- **Curriculare Arbeit** mit Studienräten (Lernfeld)
- **PC – Unterricht :**
Textbearbeitungsprogramme (Word, Excel, Power Point)
Bildbearbeitungsprogramme (Photoshop, Corel Draw)
- **ganze Klassen**
- Erstellung von **Prüfungsvorschlägen** Bfs
- **Vorbereitung und Durchführung** von Exkursionen, Workshops, Klassenfahrten...

Meine typische Tätigkeiten

- **IHK-Prüfungsausschuss-Mitglied,**
Ausbildung: „Gestalter/-in für visuelles Marketing“
nach dem BBiG
- Fachraumverwaltung, Materialbeschaffung,
Fachraumbudget, Pflege der Arbeitsmittel
- Kooperation mit Ausbildungsfirmen,
Kontaktpflege und Absprache mit Sponsoren
- Entwurf und Organisation von ganzheitlichen
vollständigen Handlungen - Projektaufgaben
(Finden von Auftraggebern bzw. realen Aufträgen)
- Einsatz und Weiterbildung in „neuen Medien“

Dinge, die mich ärgern ...

- **Betreuung BF-Praktikum**
- **gleiche Ausbildung - gleiche Veranstaltungen - gleiche Examensarbeit – gleiche Unterrichtsbesuche – gleiche Prüfung - gleiche Aufgabengebiete** (Lehrerbildungsgesetz) ...
- **ungleiche Vergütung ...**
- **nicht die Unterrichtsqualität und die persönliche Eignung** einer Lehrkraft zählt, sondern ...
- **einziges Argument – 2. Unterrichtsfach und kein Abschluss an einer Universität**

Dinge, die mich ärgern ...

- der Zugang von **Seiteneinsteigern** wurde vom Land Hessen **gefördert** und trotz teilweise geringerer pädagogischer Ausbildung **höhere** Besoldung.
- ungleiche **Unterrichtsstundenverpflichtung**
Studienrat/-rätin – **25** Std.
Fachlehrer/-innen – **26** Std.
- **6 Jahre** Eingruppierung in A 10, **danach** A 11



Besoldungstabelle für die Beamtinnen und Beamten
des Landes Hessen, gültig ab 1. April 2014

Besoldungsgruppe				
Stufe	1	4	6	8
Intervall	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	Endgrundgehalt
A 10	2.491,13	2.863,57	3.135,46	3.358,10
A 11	2.871,77	3.297,56	3.524,31	3.752,08
A 13	3.611,52	4.109,13	4.363,58	4.614,95
A 10 – A 13	1.120,39	1.245,56	1.228,12	1.256,85
A 11 – A 13	739,75	811,57	839,27	862,87

=> Mehr Erfahrung + Kompetenzzuwachs = größere Differenz !

Besoldungstabelle für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen, gültig ab 1. April 2014

Besoldungsdarstellung / FlatF wird nach 6 Jahren in die A 11 überführt

	Studienrat			FlatF		
		monatlich	jährlich		monatlich	jährlich
1. Jahr	A 13 / Stufe 1	3.611,52	43.338,24	A 10 / Stufe 1	2.491,13	29.893,56
2. Jahr	A 13 / Stufe 1	3.611,52	43.338,24	A 10 / Stufe 1	2.491,13	29.893,56
3. Jahr	A 13 / Stufe 2	3.741,82	44.901,84	A 10 / Stufe 2	2.542,43	30.509,16
4. Jahr	A 13 / Stufe 2	3.741,82	44.901,84	A 10 / Stufe 2	2.542,43	30.509,16
5. Jahr	A 13 / Stufe 2	3.741,82	44.901,84	A 10 / Stufe 2	2.542,43	30.509,16
6. Jahr	A 13 / Stufe 3	3.741,82	44.901,84	A 10 / Stufe 3	2.703,51	32.442,12
			<u>266.283,84</u>			<u>183.756,72</u>
Differenz gesamt						82.527,12
plus 240 Stunden						
7. Jahr	A 13 / Stufe 3	3.741,82	44.901,84	A 11 / Stufe 3	3.131,35	37.576,20
				jährl. Differenz		7.325,64

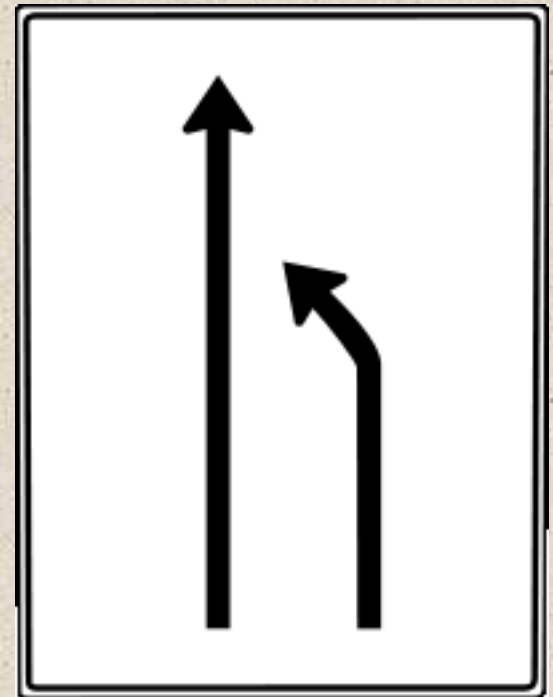
Die Bezahlung ist jedoch
nicht die entscheidende
Diskriminierung,
sondern die **Einschränkung !**



1240 FlatF in Hessen

116 Berufsschulen

110 A-12 Koordinatoren-Stellen





FlatF. können **keine Funktionsstellen** anstreben.



Es geht immer nur um eins ...



... politischen Druck entwickeln.

Aktivitäten in Hessen – Aktionsgruppe



Herzlich willkommen auf der Website der ...

**KOORDINATORINNEN UND KOORDINATOREN FÜR FACHPRAXIS
AN BERUFLICHEN SCHULEN IN HESSEN**



Teilnehmende Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis
beim zweiten landesweiten Treffen am 17.04.2015 in Gießen
Foto: privat

[START](#)

[WIR ÜBER UNS](#)

[AKTIVITÄTEN](#)

[Landesweites Treffen
am 08.04.2014](#)

[Landesweites Treffen
am 17.04.2015](#)

[THEMEN SPEICHER](#)

[POSITIONIERUNGEN](#)

[MÖGLICHE
TÄTIGKEITSFELDER
FÜR
KOORDINATOR\(INNEN\)](#)

[AUS DEN
BERUFSFELDERN](#)

[GESETZESTEXTE](#)

[PRESSEMITTEILUNGEN](#)

[LINKS](#)



© Fachpraxis-in-hessen.de

[START](#)

[KONTAKT](#)

[IMPRESSUM](#)

Letzte Änderung: 09.01.2016

Aktivitäten in Hessen – Brief

Die kleine Anfrage- Drucksache der Kultusministerin Fr. Dorothea



18. Wahlperiode

Drucksache **18/4161**

HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Habermann, Gnadl, Hofmeyer, Merz, Dr. Reuter (SPD)
vom 01.06.2011**

**betreffend Besoldung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für
arbeitstechnische Fächer**

und

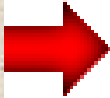
Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie stellt sich die Besoldung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer an hessischen Schulen dar?
- Frage 2. Auf welcher besoldungsrechtlichen Grundlage wird die Eingruppierung der Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer vorgenommen?

Die „kleine“ Antwort



Den Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer fehlen diese Voraussetzungen. Sie übernehmen an den beruflichen Schulen auch nicht die gleichen Aufgaben wie voll ausgebildete Studienräte. Um ebenso wie diese zum Studienrat ernannt und in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert werden zu können, müssten sie sich entsprechend weiterbilden und das Lehramt an beruflichen Schulen erwerben. Andernfalls ist besoldungsrechtlich nicht zuletzt wegen des bereits genannten Grundsatzes der "amtsangemessenen Besoldung" kein Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe möglich.

Aktivitäten in Hessen – Brief

Brief eines Kollegen an die Kultusministerin Nicola Beer

Stefan Döring
Gutenbergschule Frankfurt
Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt

Frankfurt, den 25.06.2013

Auf dem Dienstweg

Hessisches Kultusministerium
Frau Staatsministerin Nicola Beer
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden



Klärung der Aufgaben von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,


Es geht mir in meiner Anfrage ausdrücklich nicht um Eingruppierung und Aufstiegsmöglichkeiten, sondern um die Aufgaben im Detail. Bezug nehme ich hierbei auf den Satz:

„Sie übernehmen an den beruflichen Schulen auch nicht die gleichen Aufgaben wie voll ausgebildete Studienräte.“

Ich wüsste nun gerne, wo die Aufgaben genau angesiedelt sind, und damit auch explizit, welche Aufgaben ausdrücklich **nicht vorgesehen** sind. Die Dienstordnung und Angaben zu Neueinstellungen beschreiben diese Aufgaben hierbei nicht eindeutig genug.

Aktivitäten in Hessen – Brief

Antwortschreiben
von Fr. Uta Schmidt -Böcking

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main		
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main Stuttgarter Straße Nr. 18-24 · 60329 Frankfurt am Main	Aktenzeichen	J-SB-P-127/13
Stefan Döring über die Schulleiterin der Gutenbergschule	Bearbeiterin Durchwahl Fax E-Mail	Uta Schmidt-Böcking 069 38989-159 069 38989-188 Uta.Schmidt-Boecking@ f.ssa.lsa.hessen.de
	Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	25.06.2013
	Datum	23.07.2013
Ihr Schreiben an die Hessische Kultusministerin vom 25.06.2013		
Sehr geehrter Herr Döring,		
in Ihrem Schreiben vom 25.06.2013 wenden Sie sich direkt an die Staatsministerin. Grundsätzlich besteht jedoch die Verpflichtung, bei Schreiben aus dienstlichem Anlass den Dienstweg einzuhalten. Gemäß § 11 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04. November 2011		

Der Hinweis der Ministerin ergibt sich dabei aber bereits aus den gesetzlichen Grundlagen im Hessischen Lehrerbildungsgesetz. Studienräte an beruflichen Schulen haben i.d.R. das Lehramt für berufliche Schulen und sind damit gemäß § 58 Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes auch zum Unterricht in den Hauptschulen, Realschulen und zum Unterricht an Gymnasien berechtigt. Die Verwendungsbreite von Lehrkräften mit vollem Lehramt ist damit breiter als bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung.

Aktivitäten in Hessen – Brief

Erneute Dienstweg-Anfrage an Frau Uta Schmidt-Böcking

Stefan Döring
Gutenbergschule Frankfurt
Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt

Frankfurt, den 26.03.2014

Auf dem Dienstweg
Staatliches Schulamt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße Nr. 18 – 24
60329 Frankfurt

Zu Händen Frau Uta Schmidt-Böcking

Ihr Schreiben vom 23.07.2013 / Aktenzeichen J-SB-P-127/13

Sehr geehrte Frau Uta Schmidt-Böcking

Auslöser meiner Frage nach einer detaillierten, den Unterschied zwischen Studienrätinnen / Studienräten und Fachlehrerinnen und Fachlehrern angesiedelten Aufgaben innerhalb einer beruflichen Schule war eine Antwort des Kultusministeriums zu einer parlamentarischen Anfrage. Hierbei wurde die Frage nach Aufstiegsmöglichkeiten für Fachlehrerinnen und Fachlehrer gestellt. Es ging um eine Durchlässigkeit im Laufbahnsystem. Ich interessiere mich hier für den Hintergrund der folgenden Aussage:

„Sie übernehmen an den beruflichen Schulen auch nicht die gleichen Aufgaben wie voll ausgebildete Lehrkräfte.“

Aktivitäten in Hessen – Brief

Antwortschreiben von Anna Lena Dörr

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Staatliches Schulamt für
die Stadt Frankfurt am Main

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt
Stuttgarter Straße Nr. 18-24 • 60329 Frankfurt am Main

Herrn
Stefan Döring
über die Schulleiterin
der Gutenbergschule

EINGEGANGEN

16 JUNI 2014



HESSEN



Aktenzeichen J-5B-P-111/14

Bearbeiterin Anna Lena Dörr
Durchwahl 069 38989-144
Fax 069 38989-188
E-Mail AnnaLena.Doerr@
f.ssa.hessen.de

Ihre Nachricht
vom 10.04.2014

Datum 11.06.2014

zu der geltenden Rechtslage wurden Sie bereits entsprechend mit Schreiben vom 23.07.2013 informiert.

➔ In Bezug auf § 58 Abs. 4 des Hessische Lehrerbildungsgesetzes ist daher die Verwendungsbreite für Lehrkräfte mit vollem Lehramt breiter, als bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung.

Zur einzelnen in der Vergangenheit durch die Kultusministerin a.D. getätigten politischen Äußerungen können wir keine Stellungnahme abgeben.

Aktivitäten in Hessen – Antrag an den Landtag

**Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft
Landesverband Hessen**



POSTFACH 17 03 16, 60077 FRANKFURT
ZIMMERWEG 12, 60325 FRANKFURT
T 069 – 97 12 93 0
F 069 – 97 12 93 93


Weiterqualifizierung von a.t. Fachlehrenden an beruflichen Schulen zu Lehrkräften mit Lehramt - Beschluss des Landesvorstands vom 29.11.2012 -

Die GEW Hessen fordert:

**Für die a.t. Fachlehrenden an Beruflichen Schulen ist die Möglichkeit zu eröffnen,
das Lehramt an beruflichen Schulen berufsbegleitend zu erwerben.**

Dabei sind sowohl formal, non-formal wie auch informell erworbene Kompetenzen (1)
individuell zu erfassen und in der Qualifizierungsmaßnahme anzurechnen. Darauf
aufbauend sind für jede zugelassene Person individuelle Qualifizierungsaufgaben zu
entwickeln, die auch die Arbeitsbelastung angemessen berücksichtigt.

 **Antrag an Landtag**

 Weiterleitung an Kulturausschuss

Aktivitäten in Hessen – Antrag an den Landtag

Dringlicher Antrag der Fraktionen der
CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend Förderung der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, welche Voraussetzungen notwendig sind, um Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (FlatF) an beruflichen Schulen eine Aufstiegsmöglichkeit über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu ermöglichen. Dabei sind alle Kompetenzen zu berücksichtigen, die sich die FlatF während ihrer Ausbildung und auf ihrem bisherigen Berufsweg erworben haben. Um den derzeit bereits erkennbaren steigenden Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit dem Lehramt für berufsbildende Schulen sicherzustellen, ist besonders zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen interessierten FlatF eine Weiterqualifizierung durch ein berufsbegleitendes Studium eines zweiten Unterrichtsfaches ermöglicht werden kann. Die Kosten eines solchen berufsbegleitenden Studiums sind zu ermitteln. Über die Ergebnisse soll im Kulturpolitischen Ausschuss berichtet werden.

Wiesbaden, 17. Juli 2014

Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

↪ **Antrag angenommen 17. Juli 2014**

↪ „Abfuhr“ siehe Insider Nr. 04/2015, Seite 15-17

Aktivitäten in Hessen – Mailing-Aktion

Abgeordneten-Watch.de

Antwort von Stefan Müller

05.09.2013

bisher keine ★ Empfehlungen



Sehr geehrte Frau Nagel ,

für Ihre Anfrage betreffend Besoldung der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer danke ich Ihnen sehr. Als Fachlehrerinnen und Fachlehrer leisten Sie einen wichtigen Beitrag an unseren beruflichen Schulen. Die Besoldung ist im Bundesbesoldungsgesetz einschließlich der Bundesbesoldungsordnung A sowie in der Hessischen Besoldungsordnung geregelt und folgt dem Grundsatz der "amtsangemessenen Besoldung". Vor diesem Hintergrund richtet sich die Eingruppierung einerseits nach den erworbenen Qualifikationen und andererseits auch nach dem Aufgabengebiet der jeweiligen Amtes. Berufsschullehrkräfte werden in die Besoldungsgruppe A13 eingruppiert, da sie über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und anschließendes Referendariat abgeschlossen durch Staatsexamina verfügen. Diese Voraussetzungen sind bei den Fachlehrkräften für arbeitstechnische Fächer nicht gegeben. Ferner übernehmen sie an den beruflichen Schulen auch nicht die gleichen Aufgaben wie die Berufsschullehrerinnen und -lehrer.

Eine Eingruppierung in A13 kann somit vor dem Hintergrund der beamtenrechtlichen Regelungen nur erfolgen, wenn sich Fachlehrkräfte weiterbilden und das Lehramt für berufliche Schulen erwerben. Auf diesem Weg werden wir Sie sehr gerne unterstützen. Eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist von unserer Seite aus derzeit nicht vorgesehen. Allerdings regen wir an, dass in Gesprächen zwischen Innen- und Kultusministerium eine solche Möglichkeit überdacht wird. Dabei sind natürlich die Kosten einer solchen Neuregelung für den Landeshaushalt zu bedenken."

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Müller

Aktivitäten in Hessen – Mailing-Aktion

Aussagen und Stellungnahmen sehr unterschiedlich :

Von ausweichend und „leider“ aufgrund der Gesetzeslage und des Haushaltes nicht möglich bis hin zu Verständnis/Solidarität.

↪ **„lautes“ Problematisieren - dran bleiben - nerven - langer Atem**

↪ **weitere Ideen entwickeln**

Aktionen über **R**undbriefe, bis **Z**usammenarbeit (mit Verbänden, Verbündete suchen...)

Beispiel : „Hebamme“

Gesamtkonferenz-Resolution

KAUFMÄNNISCHE SCHULEN DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG - Der Personalrat -

RESOLUTION

zur Höhergruppierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

Der Personalrat der Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg weist auf die ungerechte Einstufung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (im Folgenden Fachlehrer genannt) in Hessen hin.

Ein in seinem Gefüge starres Besoldungsrecht des Landes Hessen und demgegenüber ein sich immer schneller wandelnder Tätigkeitsbereich führen zu einer ungerechten Einstufung der Fachlehrer.

Die Fachlehrer der Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg, der Schulpersonalrat und die Schulleitung fordern eine Angleichung dieser besoldungstechnischen „Zweiklassengesellschaft“.

Gründe für die Annäherung der Besoldung an die der Studienrätinnen und Studienräte:

 **Den Worten Taten folgen lassen !**

Aktivitäten in Hessen – Dienstvereinbarung

Entwurf 06.03.2015

Dienstvereinbarung

Ausgleichsregelung von „Mehr-Unterrichtsstundenverpflichtung – niedrigere Besoldungsgruppe“ der FL at. F.

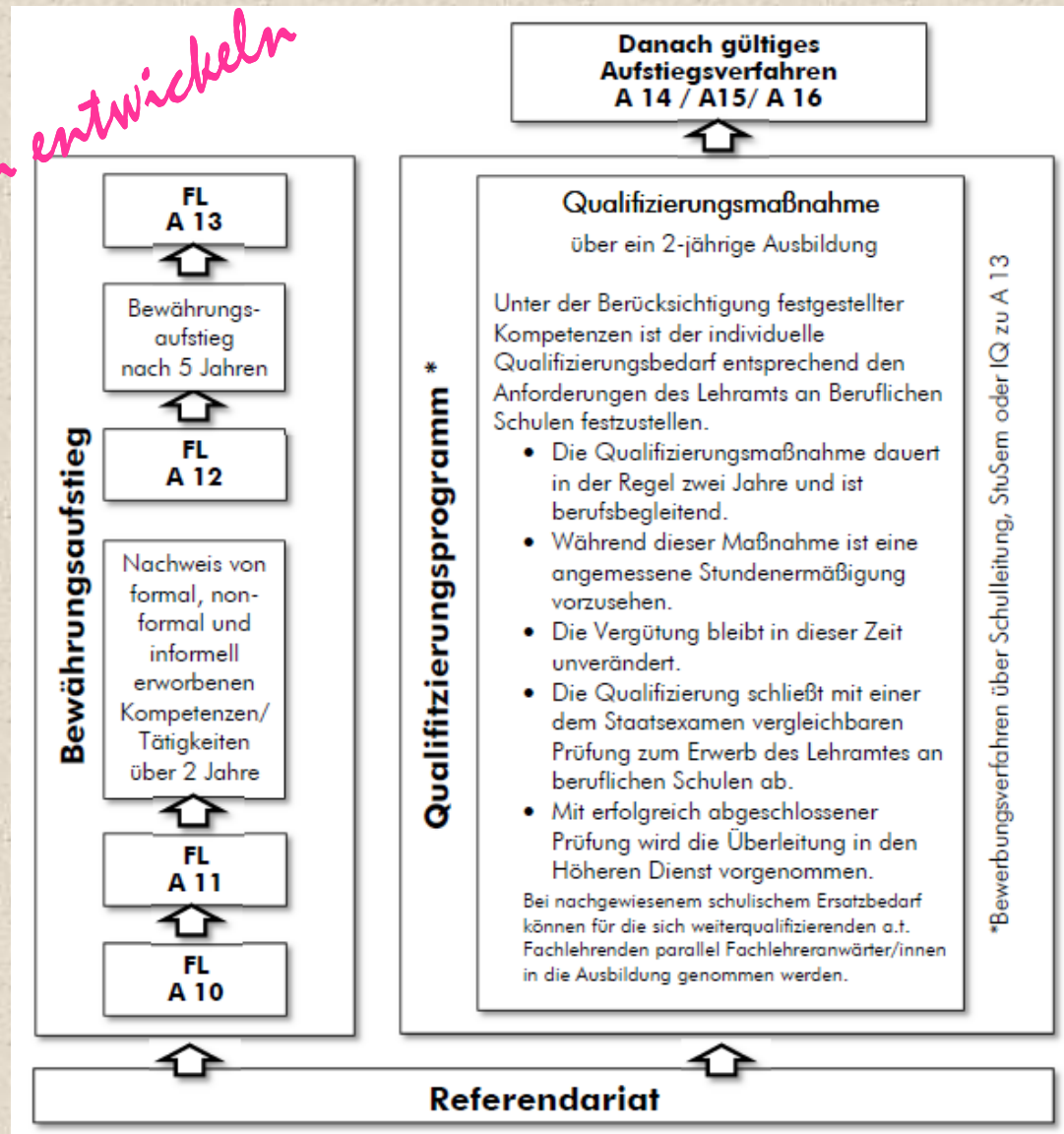
Präambel

Der Wandel der schulischen Anforderung haben sich in den letzten Jahren/Jahrzehnten erheblich verändert, von der ursprünglichen Demonstrationslehrkraft hin zur vollpädagogischen Lehrkraft. Insbesondere die inhaltliche Ausrichtung des Unterrichtes in Lernfeldern verbindet Theorie mit Praxis und stellt sich in umfassenden vollständigen Handlungsfeldern dar.

Zum Zwecke der Wertschätzung und zum Nachteils-Ausgleichs wird diese Dienstvereinbarung abgeschlossen. Diese Regelungen verlieren ihre Gültigkeit bei einer Angleichung der Besoldungsgruppe, sowie Pflichtstunden-Verordnung.

Modelle der „anderen Art“

„anstößige“ Ideen entwickeln



Oder : Positive Diskriminierung





Ideen verbreiten - neu erblühen

immer wieder durchbrechen



sich festsetzen – Höhenflüge

Leichtigkeit - Hartnäckigkeit - Zähigkeit